

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	12 (1939-1940)
Heft:	10
Rubrik:	Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

proben. Leitung und Beaufsichtigung unterstehen ausschließlich dem Departement. Es soll sich dabei nicht um eine stärkere Belastung der Schule handeln, sondern lediglich um eine Besinnung auf das Wesentliche.

— **Neuer Kindergarten.** Die Stadt St. Gallen hat den Bau eines Kindergartens bewilligt. Derselbe wird für 70 bis 80 Kinder Raum bieten, eine gedeckte Vorhalle, zwei Spielplätze und eine Spielwiese erhalten. Der Kredit für den Bau samt Mobiliar beträgt 136,000 Fr.

Zürich. — Beaufsichtigung der Kinder. Das stadt-zürcherische Schulamt richtet in einem Aufruf an die Eltern die dringende Bitte, der häuslichen Erziehung der Kinder und ihrer Beaufsichtigung in der freien Zeit ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Infolge der Mobilisation ist der Unterricht eingeschränkt, sodaß die Kinder vermehrte Freizeit genießen. Nun sind bei vielen Kindern bereits Anzeichen einer gewissen Disziplinosigkeit und Verwilderung hervorgetreten. Das Schulamt prüft seinerseits, was von der Schule aus gegen diese Gefahr unternommen werden kann.

— **Jugend im Dienste der Heimat.** Die „Tatgemeinschaft der Zürcherjugend“ und die Vereinigung „Ferien und Freizeit für Jugendliche“ haben zusammen einen „Freiwilligen-Heimatdienst“ geschaffen, der überall dort einspringen will, wo durch die abwesenden Wehrmänner Lücken in der Arbeit entstanden sind, die mangels finanzieller Mittel nicht ausgefüllt werden können. Durch enge Zusammenarbeit mit den Behörden, Schulen und Fürsorgeinstitutionen ist eine sinnvolle Arbeitsteilung gewährleistet. Wenn auch gegenwärtig noch genügend erwachsene freiwillige Hilfskräfte vorhanden sind, so ist es doch sehr wichtig, daß auch die Jugend sich vorbereite, um im Augenblick der Not bereit zu sein.

(Pro Juventute)

— **Willkommene Hilfe.** Pro Juventute teilt mit: „An der Schweizerischen Landesausstellung unterhielt die bekannte Nahrungsmittelfabrik Maggi in Kemphthal einen

Degustationsstand, in dem ein Teller Suppe zu 5 Rappen gekostet werden konnte. Da die Firma aus diesen Kostproben keinen Gewinn für sich selbst ziehen wollte, stellte sie in großzügiger Weise den Reinerlös gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung. Sehr entgegenkommend gedachte die Firma Maggi auch unserer Stiftung und übermittelte ihr in der Folge den Nettoerlös der „Pro Juventute-Woche“ (21.—27. Mai 1939) im ansehnlichen Betrage von Fr. 1600.—. Unter den vielen weiter bedachten Institutionen heben wir noch hervor: Schweiz. Bund für Jugendherbergen (500 Fr.), Schweiz. Jugendschriftenwerk (300 Fr.), „Kinder der Landstraße“ (200.-).

Schweizerisch-amerikanischer Studentenaustausch. Im Studienjahr 1938/39 weilten als Austausch-Studenten 10 Schweizer in amerikanischen und ebensowie Amerikaner an schweizerischen Hochschulen. Trotz der ungünstigen Zeiten soll auch im Studienjahr 1940/41 der Studentenaustausch zur Durchführung gelangen. Es muß allerdings der Vorbehalt gemacht werden, daß keine wesentliche Verschlechterung der internationalen Lage eintritt. Die amerikanischen Hochschulbehörden machen auch darauf aufmerksam, daß weniger Stipendien für Ausländer zur Verfügung stehen werden als gewöhnlich. Die Austauschbehörden sind selbst nicht in der Lage, Stipendien zuzusprechen, sondern vermitteln nur solche einzelner Hochschulen. Die für Schweizer in Frage kommenden Vergünstigungen amerikanischer Hochschulen sind sehr verschiedenartig. Zum Teil gewähren die Hochschulen nur die Vergünstigung der Gebührenfreiheit, die allerdings, bei Gebühren bis zu 600 Dollar im Jahr, sehr wertvoll ist. Zum Teil wird freie Wohnung und Verpflegung während des Studienjahres gewährt oder werden Barbeträge zugesprochen. In den wenigsten Fällen werden auch die Reisekosten durch ein Stipendium gedeckt. Das schweizerische Austauschkomitee ist in der Lage, einzelne Reisedarlehen auszurichten.

H. R.

Internationale Umschau.

Deutschland. — Herabsetzung der Schulgelder. Laut Bericht des B. I. E. bestimmt ein in neuerer Zeit herausgegebenes Reglement folgende Reduktion der Sekundarschulgelder für kinderreiche Familien: 1 Zehntel für jedes von 2 Kindern, 3 Zehntel für 3, 5 Zehntel für 4, 6 Zehntel für 5, 7 Zehntel von 6 Kindern an. Das Schulgeld wurde einheitlich auf 240 RM pro Jahr festgesetzt. Alle Kinder unter 16 Jahren kommen bei der Berechnung der Reduktion in Betracht, ebenso jene im Alter von 16—21 Jahren, sofern sie eine Schule besuchen oder in einer Berufslehre stehen. Dieses Reglement hat in allen öffentlichen Sekundarschulen Gültigkeit und wird auch den Privatschulen zur Handhabung empfohlen.

Italien. — Die fascistische Partei im Dienste der Volksbildung. Das „Verordnungsblatt“ der fascistischen Partei hat die Normen bekanntgegeben, die auf eine praktische Hilfeleistung der Partei zugunsten des italienischen Schulwesens abzielen. Von nun ab sollen geeignete Räume in den Parteihäusern in ganz Italien als Volksschulklassen eingerichtet werden, um die Ueberbeanspruchung gewisser Volksschulen zu entlasten und in den oft weit auseinanderliegenden Gemeinden Schulklassen errichten zu können, wo die Schüler bisher auf die nächste Dorfschule angewiesen waren, von der sie in vielen Fällen stundenweit abgelegen waren. (NZZ.)

Belgien. — Gesundheitsbuch. Eine Verordnung vom 12. September 1938 bestimmt, daß jedem Schulneuling ein Gesundheitsbuch ausgestellt werde. Dasselbe wird

herausgegeben vom Ministerium des Innern und für Volksgesundheit und ist dazu bestimmt, dem Inhaber durch sein ganzes Leben hindurch zu folgen. Es kann, wenn die Eltern dies wünschen, auf ihre Kosten von einem selbstgewählten Arzt geführt werden. Das Buch bleibt Eigentum des Inhabers und muß von den Eltern sorgfältig aufbewahrt werden. Der beaufsichtigende (Schul-) Arzt trägt darin die Befunde der periodischen Untersuchungen ein und führt zuhanden des Ministeriums ein Protokoll, welches gesundheits-statistischen Zwecken dient.

Spanien. — Universitätsreform. Den Universitäten des neuen Spanien werden, wie einem Gesetzesprojekt zu entnehmen ist, vor allem 2 Aufgaben zugeschrieben: Einerseits sollen sie im kulturellen Leben eine leitende und orientierende Rolle spielen, andererseits als Mittelpunkt der beruflichen Bildung und der wissenschaftlichen Forschung dienen. Folglich sind die Universitäten dazu berufen, der nationalen Erziehung die Richtung zu geben. Sie umfassen die üblichen philosophischen, eine juristische und medizinische Fakultät und entscheiden über die Einrichtung neuer Lehrstühle, Seminarien und Laboratorien; sie können Spezial- und Ferienkurse für Fremde organisieren, Museen und Fakultätsbibliotheken gründen usw. Jede Universität hat Studentenheime einzurichten.

Rumänien. — Schulreform. Das neue Schulgesetz will den Primarunterricht zu einem weitgehend praktischen Unterricht umgestalten. Es wurde ein Mindestplan von

Wissensstoffen aufgestellt, welcher für alle Primarschulen des Landes Gültigkeit hat. Daneben gibt es eine bestimmte Anzahl von Fächern, die ausgesprochen praktischer Natur sind und je nach geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen variieren. Dieses Ergänzungsprogramm ist dazu bestimmt, die Schüler auf verschiedene Berufsgattungen vorzubereiten. 3 Klassentypen bilden den Oberbau der Primarschule: Vorbereitung für Landwirtschaft, für Industrie und Handel. Das erzieherische Interesse ist besonders auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Kunstverständnis und moralisch-religiöse Haltung gerichtet.

— **Lehrerbildung.** Auf Grund des Gesetzes vom 11. November 1938 sind in Bukarest, Jassy und Cluj Sekundarlehramtsschulen eröffnet worden. Sie umfassen je eine sprachliche, eine naturwissenschaftliche und eine juristisch-ökonomische Abteilung. Die Studienzeit beträgt 3 Jahre. Zugelassen werden Studenten der Universitäten und Handelsakademien. Die Anzahl der Aufnahmen wird alljährlich durch das Erziehungsministerium anhand eines Verzeichnisses der unbesetzten Lehrstellen festgelegt.

Internationale Liga für neuzeitliche Erziehung. — Irak. Die Gesellschaft für neuzeitliche Erziehung in Bagdad, welche seit 3 Jahren besteht, ist neulich als irakische Sektion der Internationalen Liga für neuzeitliche Erziehung erklärt worden.

Equador. — Schulgründungen. Der Kampf gegen das Analphabetentum geht weiter. Das Erziehungsministerium hat die Gründung von 100 neuen Primarschulen verfügt. Diese Maßnahme wurde notwendig im Hinblick auf die Durchführung des Gesetzes betreffend die Ar-

beitsleistung der Kinder unter 14 Jahren. Der Eintritt ins Wirtschaftsleben darf künftig erst nach Absolvierung einer Primarschule erfolgen, sofern ein gleichzeitiger Besuch der Schule nicht möglich ist.

Iran. — Schulstatistik. Nach der neuesten Statistik, die dem B.I.E. eingereicht wurde, gab es 1936/37 im Iran 4255 Primarschulen (3780 für Knaben, 89 für Mädchen und 386 gemischte) mit zusammen 236,300 Schülern (199,250 Knaben, 37,050 Mädchen) und 5933 Lehrern (4480 Lehrer, 1453 Lehrerinnen). Oeffentliche Sekundarschulen gab es für Knaben 61 und für Mädchen 18, mit zusammen 8852 Schülern (7892 Knaben, 960 Mädchen) und 624 Lehrern (537 männlich, 87 weiblich). Daneben existierten 17 Berufsschulen für Knaben und 2 für Mädchen, 9 Lehrer- und 5 Lehrerinnen-Seminare, 1 Universität, 3 andere höhere Schulen für Jünglinge und 1 für Töchter. Außer den öffentlichen gab es 3140 private Primarschulen mit 124,770 und 495 private Sekundarschulen mit 16,090 Schülern.

— **Niederländisch-Indien.** Anläßlich einer Lehrerversammlung in Batavia wurde im Dezember 1938 eine Sektion der Internationalen Liga für neuzeitliche Erziehung gegründet. Mehr als 40 Personen (Lehrer, Schulleiter und Eltern) schrieben sich als Mitglieder ein. Mit der Durchführung von Konferenzen in verschiedenen Landesteilen hofft man die Mitgliederzahl bald zu erhöhen. Niederländisch-Indien zählt nahezu 60 Millionen Einwohner und besitzt ungefähr 25,000 Schulen. Die Verschiedenheit in Bezug auf Rasse, Sprache, Kultur, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse ist Ursache zahlreicher erzieherischer Probleme. (B.I.E.)

H. R.

Zeitschriftenschau.

Das Berner Schulblatt Nr. 38 vom 16. Dezember 1939 gibt einer Mitteilung von Dr. Ad. Ferrière, *Les Pléiades sur Blonay (Waadt)* über „**Die Schweiz, ein Zufluchtsland für die Kinder und Mütter der kriegsführenden Länder**“ Raum. Angesichts der Tatsache, daß der Aktionsbereich der Bombardierungsflugzeuge die weit hinter der Front errichteten Schutzzräume nutzlos mache, bringt Dr. Ferrière den Vorschlag, die Schweiz möge Kinder und event. begleitende Mütter aus kriegsführenden Staaten beherbergen, gleich wie sie während des letzten Krieges Internierten und Schwerverletzten Schutz gewährt habe. Ein nach diesen Ideen von dem inzwischen verstorbenen Dr. G. Saint-Paul aus Metz ins Leben gerufenen Komitee für die „Schutzzonen von Genf“ ist nach einer Auskunft des Eidgen. Politischen Departementes in Genf niedergelassen. Um diesen Plan der Verwirklichung entgegenzuführen, bedürfe es zunächst eines Vorschlages an die kriegsführenden Länder, ihre Jüngsten der neutralen Schweiz anzuvertrauen. Eine weitere Voraussetzung wäre die Mitarbeit der Internationalen Kinderhilfe sowie die Unterstützung des Roten Kreuzes. Nicht nur würde die Schweiz als ein Land, das den Kindern aller Nationen Zuflucht gewährt, von den Kriegsführenden respektiert, sondern der Verfasser erwartet auch eine Sicherung der Lebensmittel- und Rohstoffzufuhr, Belebung der Hotellerie sowie der damit verbundenen Industrie- und Gewerbekreise, im Ganzen eine Besserung der Handelsbilanz und Verminderung der Arbeitslosigkeit. Es ergeht der Aufruf an alle Hilfsbereiten, die nicht durch noch dringendere Angelegenheiten in Anspruch genommen sind, um tatkräftige und raschentschlossene Unterstützung dieses Werkes, damit die Schweiz, wenn es nottue, gerüstet sei.

Die Erfahrung, daß es einer Fürsorgestelle des Kantons Zürich bei der Unterbringung eines Pflegekindes in einem andern Kanton nicht möglich war, das für den Pflegeort zuständige Aufsichtsorgan des neuen Wohnkantons in Erfahrung zu bringen; veranlaßte Fräulein Nelly Vögtli aus der Sozialen Frauenschule Zürich zu einer umfassenden Arbeit über den heutigen Stand des Pflegekinder-Wesens in der Schweiz, betitelt: „**Der Schutz des Pflegekindes in der Schweiz**“ abgedruckt in „Gesundheit u. Wohlfahrt“, Oktober 1939. Die verschiedenartige Organisation der Betreuung der Pflegekinder durch Behörden und Private in den einzelnen Kantonen der Schweiz läßt die Erstrebung einer eidgenössischen gesetzlichen Grundlage wünschbar erscheinen, die den Kantonen immerhin genügend Freiheit zuerkennt, um der Mentalität und den Gebräuchen der verschiedenen Landesteile gerecht zu werden. Nach Auffassung der Verfasserin gelten „als Pflegekinder alle jene Kinder, die nicht bei den Eltern oder Adoptiveltern wohnen, unabhängig vom Versorger sowie vom Pflegeort“. Ergänzend müßte das Alter der zu beaufsichtigenden Kinder festgelegt werden sowie die Bestimmung, daß alle Pflegekinder, gleichviel ob mit oder ohne Entgelt gehalten, zu beaufsichtigen sind. Die Statistik ergibt, daß ca. 4 Prozent aller Kinder von 0—14 Jahren im Pflegeverhältnis leben. Das schweiz. Zivilgesetzbuch gewährt in seinen Bestimmungen über den Kinderschutz dem Kinde wohl weitgehenden rechtlichen Schutz, in dessen erwähnt es einer ausführlichen Festlegung der Stellung des Kindes im Pflegeverhältnis. Die Arbeit ergibt — ergänzt durch einige interessante Tabellen — im weiteren einen ausführlichen Ueberblick über den heutigen Stand der gesetzlichen Grundlagen für das Pflege-